

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

8. April 2025

**B 49**



## **Datendrehscheibe und Informationssystem Objektwesen (OWG) – objekt.lu**

*Entwurf Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen*

## Zusammenfassung

**Das Objektwesen befasst sich mit dem Lebenszyklus von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, sogenannten Objekten. In diesem Kontext ist Objekt.lu ein kantonales E-Government-Projekt und basiert auf dem Schweizer E-Government-Datenstandard eCH-0129 Objektwesen. Es regelt und vereinfacht den elektronischen Datenaustausch unter den beteiligten Fachbereichen. Zudem ermöglicht es über ein zentrales Informationssystem den Zugriff auf die kantonalen objektbezogenen Daten. Die öffentlichen objektbezogenen Daten sollen ohne spezifische Zugriffsrechte zugänglich sein; dagegen soll der Zugriff auf die nicht öffentlichen objektbezogenen Daten nur mittels spezifischer Zugriffsberechtigung möglich sein.**

Teil des Objektwesens sind die Domänen Grundbuch, Steuern, Versicherung, Bau und Amtliche Vermessung sowie die Bereiche Statistik und Geoinformation gemäss dem eidgenössischen Standard eCH-0129 Objektwesen.

Das Projekt objekt.lu bezweckt, dass die Gemeinden wie auch die kantonalen Dienst- und Fachstellen, die mit objektbezogenen Daten arbeiten, stets über aktuelle und zuverlässige Daten zu Objekten verfügen. Sie können über das zentrale Informationssystem Objektwesen die für sie relevanten Daten abrufen und müssen sich dafür nicht mehr in mehreren Systemen der verschiedenen Fachbereiche registrieren.

Insbesondere für die Gemeinden bringt das Informationssystem in den Bereichen Steuerwesen, Erbschaftswesen, Einwohnerkontrolle, Finanzwesen und Betriebsamt grundlegende Vereinfachungen und Vorteile. Die Gemeinden können dadurch auf die Führung eigener «Schattenregister» zu den objektbezogenen Daten verzichten. Zukünftig müssen sie keine separaten Schnittstellen zu unterschiedlichen Datenlieferanten mehr entwickeln. Es genügt eine einzige Schnittstelle zum neu zu entwickelnden Informationssystem. Dadurch sparen Gemeinden und andere Nutzende objektbezogener Daten erhebliche Kosten für die Entwicklung, den Betrieb und den Unterhalt von Schnittstellen.

Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau der Datendrehscheibe und des Informationssystems Objektwesen. Er trägt zudem die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt der Datendrehscheibe Objektwesen.

Für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen dagegen tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten der Gemeinden werden jährlich auf rund 200'000 Franken geschätzt und gemäss der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Die mit dieser Botschaft beantragte Genehmigung der Gesetzesvorlage zu objekt.lu dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

- [Kantonsstrategie](#):  
Wir gestalten den digitalen Wandel in Gesellschaft und Wirtschaft mit, um die damit verbundenen Potenziale zu nutzen und die Risiken einzudämmen.
- [Legislaturprogramm](#):  
Wir fördern die Digitalisierung der Raumplanung und die Interaktion mit der Bevölkerung.

<b>Inhalt</b>	
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Ziele	5
1.3 Nutzen	5
1.4 Bezug zu anderen Digitalisierungsprojekten des Kantons Luzern	6
<b>2 Objektwesen Luzern (objekt.lu)</b>	<b>6</b>
2.1 Projektauftrag, Vorgehen und Mitwirkende	6
2.2 Informationssystem und Datendrehscheibe Objektwesen	7
2.2.1 Informationssystem Objektwesen	7
2.2.2 Datendrehscheibe Objektwesen	9
2.3 Beteiligte Domänen und Bereiche	9
2.3.1 Domäne Grundbuch	9
2.3.2 Domäne Steuern	10
2.3.3 Domäne Versicherung	10
2.3.4 Domäne Bau	11
2.3.5 Domäne Amtliche Vermessung	11
2.3.6 Bereich Statistik	11
2.3.7 Bereich Geoinformation	12
<b>3 Grundzüge der Vorlage</b>	<b>12</b>
3.1 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage	12
3.2 Verhältnis zu anderen Gesetzen	12
<b>4 Ergebnis der Vernehmlassung</b>	<b>13</b>
4.1 Allgemein	13
4.2 Technische Umsetzung (inkl. Schnittstellen)	13
4.3 Datenschutz	14
4.4 Finanzierung	15
4.5 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	16
<b>5 Der Erlassentwurf im Einzelnen</b>	<b>16</b>
<b>6 Kosten und Finanzierung</b>	<b>25</b>
<b>7 Antrag</b>	<b>26</b>
<b>Entwurf</b>	<b>27</b>

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf der gesetzlichen Grundlagen zum Projekt objekt.lu.

## 1 Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Das Objektwesen befasst sich mit dem Lebenszyklus von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, sogenannten Objekten. Diese Objekte entstehen neu, verändern sich, werden geschätzt, verkauft oder vererbt, und Gebäude werden irgendwann wieder abgebrochen. Diese Ereignisse erfordern jeweils die Erfassung, Nachführung oder Löschung von Objektdaten in verschiedenen Fachbereichen.

Objekt.lu ist ein kantonales E-Government-Projekt und basiert auf dem Schweizer E-Government-Datenstandard [eCH-0129 Objektwesen](#). Das Projekt verfolgt das Ziel, den Datenaustausch unter den beteiligten Fachbereichen zu regeln und zu vereinfachen sowie die wichtigsten Informationen über objektbezogene Daten zentral an einem Ort verfügbar zu machen.

Das Objektwesen besteht aus den Prozessen der öffentlichen Verwaltung der folgenden fünf Fachbereiche bzw. Domänen:

- Bau: Lebenszyklus von Bauten,
- Amtliche Vermessung (AV): Lage und Geometrie der Objekte,
- Versicherung: Gebäudebewertung zur Risikoabschätzung und Schadensprävention,
- Steuern: Schätzung von Grundstücken und Gebäuden für Steuern und Versicherungen,
- Grundbuch (GB): Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dienstbarkeiten (Rechte und Lasten).

Im Kanton Luzern sind zusätzlich die Bereiche Statistik und Geoinformation in das Objektwesen integriert.

Daten und Informationen des Objektwesens bilden neben Einwohner- und Finanzdaten eine wichtige Informationsquelle für die Abwicklung von Geschäften der öffentlichen Verwaltung. Die Aktualität und die Qualität der Daten ist daher von grosser Bedeutung. Die Datenhaltung unter kommunalen und kantonalen Stellen war aber bisher ungenügend koordiniert und uneinheitlich. Der Datenaustausch erfolgte mehrheitlich bilateral mittels Einzelvereinbarungen. Zudem wurden Daten redundant in verschiedenen Systemen geführt und bewirtschaftet, was zur Folge hatte, dass die Zuverlässigkeit der Daten nicht immer gewährleistet war.

Für die einzelnen Dienst- und Fachstellen, die mit objektbezogenen Daten arbeiten, bedeutet es viel Aufwand, stets über aktuelle Daten zu den Objekten zu verfügen. Zudem ist oft nicht klar, wer für welche objektbezogenen Daten zuständig und im

Sinne des Datenschutzes für die Sicherheit dieser objektbezogenen Daten verantwortlich ist.

Durch die Einführung von objekt.lu ändert sich die Art beziehungsweise der Ort des Zugriffs auf objektbezogene Daten. Diese können nun zentral über das «Informationssystem Objektwesen» abgerufen werden. Vorher mussten die zugriffsberechtigten Personen auf das jeweilige Objektsystem zugreifen.

## **1.2 Ziele**

Mit dem Projekt objekt.lu soll eine gesamtheitliche Lösung für das Objektwesen im Kanton Luzern (Kanton und Gemeinden) realisiert werden. Im Fokus stehen dabei die übergeordneten Zielsetzungen, den Umgang mit den objektbezogenen Daten zu vereinfachen, die redundante Bearbeitung der Daten in verschiedenen Systemen zu vermeiden und damit die Zuverlässigkeit der Daten zu verbessern. Die wichtigsten Informationen über objektbezogene Daten wie beispielsweise Gebäude-, Grundstück- und Katasterdaten sollen zentral an einem Ort verfügbar gemacht werden. Dazu soll einerseits der Datenaustausch zwischen den bestehenden verschiedenen Objektsystemen verbessert werden. Der Datenaustausch und die Meldungen erfolgen elektronisch und basierend auf dem schweizerischen Datenaustauschstandard ([eCH-0129](#)) über eine kantonale «Datendrehscheibe Objektwesen». Andererseits soll der Zugriff auf die kantonalen objektbezogenen Daten über ein zentrales «Informationssystem Objektwesen» ermöglicht werden. Die öffentlichen Daten sollen ohne spezielle Berechtigung zugänglich sein. Auf die nicht öffentlichen Daten soll der Zugriff nur mittels spezifischer Zugriffsberechtigung möglich sein. Die Datenhaltung für das Informationssystem und die Datendrehscheibe ergeht im Einklang mit dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. [38](#)) und dem Informatikgesetz vom 7. März 2005 (SRL Nr. [26](#)).

Unser Rat hat das Projekt mit den Beschlüssen vom 18. September 2018 und 28. Juni 2021 genehmigt. Seit dem 1. Juli 2021 können öffentliche objektbezogene Daten auf einer Übergangslösung des Informationssystems Objektwesen (<https://objekt.lu.ch>) abgefragt werden. Das vorliegende Gesetz soll die rechtlichen Grundlagen schaffen, damit für Zugriffsberechtigte auch nicht öffentliche objektbezogene Daten auf dem «Informationssystem Objektwesen» zur Verfügung gestellt werden können.

## **1.3 Nutzen**

Die Gemeinden wie auch die kantonalen Dienst- und Fachstellen verfügen mit dem Informationssystem stets über aktuelle und zuverlässige Daten zu Objekten. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Attribute sind klar definiert. Die Daten werden nur noch am Entstehungsort erfasst und bewirtschaftet und über die Datendrehscheibe an die am Objektwesen beteiligten Systeme weitergegeben. Damit entfallen bei den Datennutzenden Erfassungs- und Bewirtschaftungsarbeiten und die Daten sind in allen Systemen konsistent. Durch die verbesserte Datenqualität und das konsequente Führen der eidgenössischen Identifikatoren in allen Domänen entfallen aufwendige Datenbereinigungen, Verknüpfungen und Workarounds bei den Nutzenden. Die Nutzenden können über das Informationssystem die für sie relevanten objektbezogenen Daten wie Gebäude-, Grundstück- und Wohnungsdaten der Domänen und

Bereiche an einem zentralen Ort abrufen. Sie müssen sich dafür nicht mehr in mehreren Systemen der verschiedenen Domänen und Bereiche einzeln registrieren. Insbesondere für die Gemeinden bringt das Informationssystem in den Bereichen Steuerwesen, Erbschaftswesen, Einwohnerkontrolle, Finanzwesen und Betreibungsamt grundlegende Vereinfachungen und Vorteile. Die Gemeinden können dadurch auf die Führung eigener «Schattenregister» zu den objektbezogenen Daten verzichten. Zukünftig müssen sie keine separaten Schnittstellen zu unterschiedlichen Datenlieferanten mehr entwickeln. Es genügt, eine einzige Schnittstelle zum Informationssystem zu erstellen. Dadurch sparen Gemeinden und andere Nutzende objektbezogener Daten erheblich bei den Kosten für Entwicklung, Betrieb und Unterhalt von Schnittstellen.

#### **1.4 Bezug zu anderen Digitalisierungsprojekten des Kantons Luzern**

Die Steuerung von E-Government Luzern erteilte am 21. November 2011 den ersten Projektauftrag für objekt.lu. Im Jahr 2022 wurde die E-Government-Strategie Luzern durch die [Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels](#) ersetzt. Der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern sollen kantonale und kommunale Dienstleistungen online zugänglich gemacht werden. Als gemeinsames Ziel verfolgen der Kanton Luzern und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) die Einführung eines Online-Schalters. Dieses strategisch wichtige Projekt soll übergeordnet durch die politische Steuerung E-Government Luzern koordiniert und gesteuert werden. Das Projekt objekt.lu ist ein fachspezifisches E-Government-Projekt. Die Koordination mit der politischen Steuerung E-Government Luzern ist durch regelmässige Berichterstattung sichergestellt.

## **2 Objektwesen Luzern (objekt.lu)**

### **2.1 Projektauftrag, Vorgehen und Mitwirkende**

Unser Rat genehmigte mit Beschluss vom 21. Februar 2014 das im Rahmen dieses Auftrages erarbeitete Grobkonzept und beauftragte das Projektteam mit der Erarbeitung eines Detailkonzepts. In der Phase des Detailkonzepts wurde das Projekt vom Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD), vom Kantonsgerichtspräsidenten, von zwei Vertretungen des VLG sowie einem Vertreter von E-Government Luzern gesteuert. Das Projektteam setzte sich aus je einer kantonalen Vertretung der Domänen und Bereiche des Objektwesens (Bau, amtliche Vermessung, Versicherung, Steuern, Grundbuch, Statistik und Geoinformation) sowie aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammen. Es wurde durch einen Juristen sowie zwei Vertreter der Dienststelle Informatik begleitet. Unser Rat genehmigte das Detailkonzept mit Beschluss vom 18. September 2018 und gab die Phase Realisierung frei. Die Realisierung wurde in zwei Umsetzungsphasen unterteilt.

In der ersten und bereits abgeschlossenen Umsetzungsphase wurde die Datendreh-scheibe für den standardisierten Austausch der Daten zwischen den beteiligten Domänen und Bereichen erstellt und in Betrieb genommen sowie eine Übergangslösung des Informationssystems aufgebaut, auf welchem öffentliche objektbezogene Daten abgefragt werden können (<https://objekt.lu.ch/>). Zudem wurde in dieser Phase die vorliegende gesetzliche Grundlage erarbeitet, dabei wurden die betroffenen Domänen und Bereiche einbezogen. Der Bereich BUWD des VLG, der Vorstand des VLG und die politische Steuerung von E-Government Luzern wurden jeweils über

die Projektarbeit informiert; ihre Rückmeldungen wurden, soweit zweckmässig, aufgenommen. Die Projektsteuerung, bestehend aus dem Vorsteher des BUWD, dem Kantonsgerichtspräsidenten und dem Leiter der Dienststelle Informatik als Vertreter von E-Government Luzern, wurde im Verlauf der Arbeiten mit einem Vertreter des VLG ergänzt. Sie prüfte die vorliegenden Grundlagen und empfahl sie zur Umsetzung.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um mit der zweiten Umsetzungsphase zu starten. In dieser soll das definitive Informationssystem Objektwesen konzipiert und entwickelt werden, in welchem den Zugriffsberechtigten auch nicht öffentliche objektbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden. In dieser zweiten Umsetzungsphase wirken die Gemeinden sowohl im Projektteam wie auch in der Projektsteuerung mit Vertretungen aktiv mit.

## **2.2 Informationssystem und Datendrehscheibe Objektwesen**

Wie bereits in Kapitel 1.2 erwähnt, soll mit dem Projekt objekt.lu der Datenaustausch zwischen den beteiligten Objektsystemen über die Datendrehscheibe ermöglicht werden. Ausserdem erlaubt das Informationssystem den Abruf der verschiedenen kantonalen objektbezogenen Daten. Die gesetzlichen Grundlagen sind so konzipiert, dass in Zukunft die Möglichkeit besteht, auch kommunale und eidgenössische objektbezogenen Daten abzurufen.

### **2.2.1 Informationssystem Objektwesen**

Das Informationssystem Objektwesen ermöglicht mittels Abrufverfahren den Zugriff auf objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen. Diese sollen von unserem Rat in der Verordnung bezeichnet werden. Dabei sollen die folgenden drei Objektsysteme als zentrale Objektsysteme definiert werden:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| – GRAVIS                                   | Domäne Grundbuch       |
| – Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister | Bereich Statistik      |
| – Zentrale Raumdatenbank                   | Bereich Geoinformation |

Die Objektsysteme der anderen Domänen und Bereiche beliefern die zentralen Objektsysteme über die Datendrehscheibe mit den erforderlichen Daten und Meldungen wie folgt:

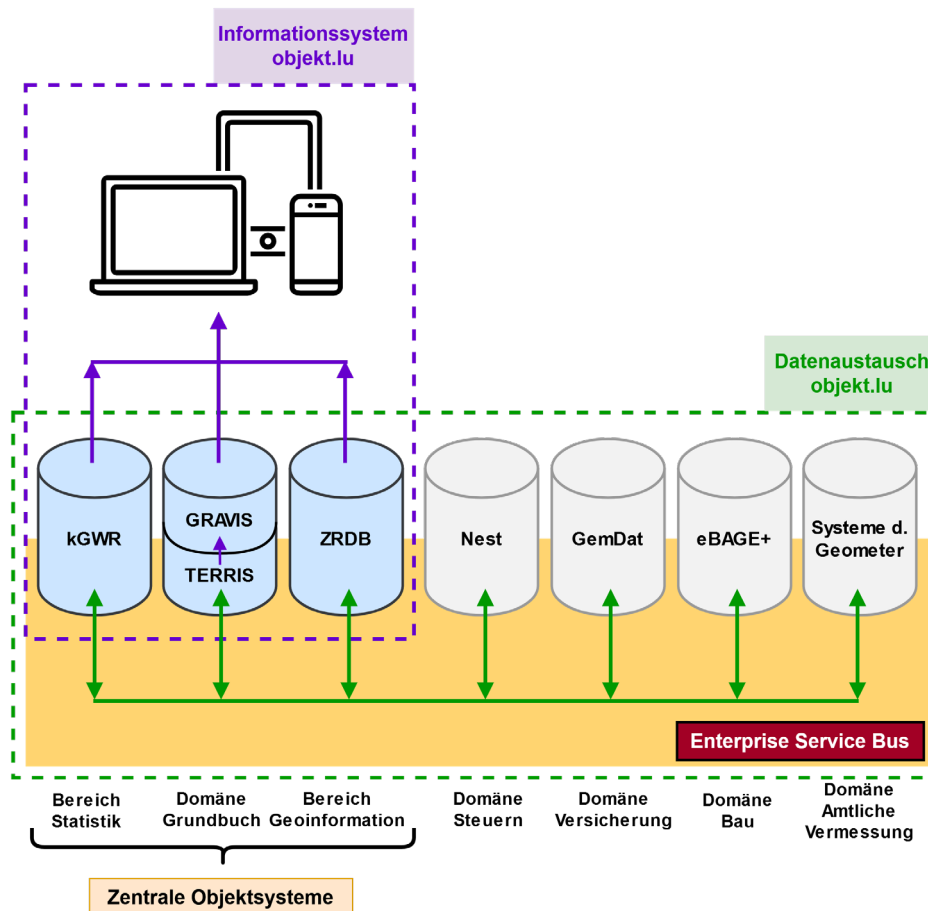


Abb. 1: Übersicht über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesens

Der eigentliche Datenbestand verbleibt in den jeweiligen Objektsystemen. Die Nutzenden erhalten lediglich alle für sie zugänglichen Daten angezeigt. Diese Daten werden in den oben erwähnten zentralen Systemen abgefragt und anschliessend als Informationen über das Informationssystem Objektwesens angezeigt. Sobald die Benutzersitzung beendet wird, werden die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem gelöscht. Durch das Informationssystem Objektwesens werden objektbezogene Daten zur Verfügung gestellt, die in einzelnen Fällen eine Personenbearbeitung gemäss dem [Kantonales Datenschutzgesetz](#) darstellen können, weshalb auch der Datenschutzbeauftragte bei der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen involviert war.

Für den Zugriff auf das Informationssystem soll zwischen registrierten und nicht registrierten Personen unterschieden werden. Letzteren werden nur öffentlich zugängliche objektbezogene Daten angezeigt. Registrierte Personen haben demgegenüber eine Zugangsberechtigung zu nicht öffentlichen Daten von mindestens einem zentralen System. Zum Abfragen der nicht öffentlichen Daten sind eine Authentifizierung und entsprechende Zugangsberechtigungen erforderlich. Die Zugangsberechtigungen hängen wiederum von den rechtlichen Vorgaben der jeweils betroffenen Domänen und Bereiche ab. Es gilt der Grundsatz, dass die Domänen und Bereiche weiter-

hin selber bestimmen, wer und in welchem Umfang Abfrage- bzw. Zugriffsberechtigungen auf ihre Daten erhält. So ist beispielsweise für Eigentümerabfragen beim Grundbuch zur Verhinderung von Serienabfragen trotz Öffentlichkeit der Angaben gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 (SR [211.432.1](#)) nach wie vor eine Registrierung notwendig.

### **2.2.2 Datendrehscheibe Objektwesen**

Der Datenaustausch zwischen Domänen und zugewandten Bereichen erfolgt über eine Datendrehscheibe. Diese basiert auf einer kantonalen Konzernlösung, die von der Dienststelle Informatik betrieben wird. Die auf der Datendrehscheibe zwischengespeicherten Daten werden sieben Tage nach erfolgter Transaktion automatisch gelöscht. Zudem erleichtert die Datendrehscheibe den Abruf von objektbezogenen Daten, indem sie als Schnittstelle dient: Das Informationssystem bezieht die von den Nutzenden angeforderten Daten über die Datendrehscheibe direkt aus den zentralen Objektsystemen.

Meta-Informationen wie beispielsweise Absender, Empfängerin oder Zeitpunkt des Datenaustauschs werden zudem protokolliert und können auch nach erfolgter Zustellung noch eingesehen werden. Je nach Anwendungsfall kann es einen oder mehrere Empfängerinnen oder Empfänger für eine Meldung geben. Der Absender oder die Absenderin bestimmt, wer Empfänger oder Empfängerin der Meldung ist. Die Daten werden beim Datenaustausch nicht modifiziert und wie abgesendet beim Empfänger oder bei der Empfängerin abgeliefert.

Die verantwortlichen Organe sind zuständig für die objektbezogenen Daten und deren Nachführung. Sie sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der objektbezogenen Daten in den Objektsystemen verantwortlich und gewährleisten die Meldungen in das jeweilige zentrale Objektsystem.

## **2.3 Beteiligte Domänen und Bereiche**

Am Informationssystem objekt.lu sind die gemäss dem Schweizer E-Government-Datenstandard [eCH-0129 Objektwesen](#) definierten Domänen Grundbuch, Steuern, Versicherung, Bau und Amtliche Vermessung beteiligt. Der Kanton Luzern hält sich an diesen eCH-Standard und integriert zusätzlich die Bereiche Statistik und Geoinformation in objekt.lu. Die Lustat Statistik Luzern (Lustat) ist mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) stark involviert und im Kanton Luzern für einen Teil der Merkmale gemäss eCH-Standard zuständig. Die Geoinformation bringt umfassende Kompetenz und langjährige Erfahrung im Datenmanagement und der Datenbereitstellung über moderne Plattformen mit. Deshalb sind die Projektleitung und die Koordination des Betriebs bei der Geoinformation angesiedelt.

Die Gemeinden gelten derzeit nicht als verantwortliche Organe und Verpflichtete im Rahmen dieser Gesetzgebung. Der Datenaustausch mit den Gemeinden und weitere Verpflichtungen der Gemeinden zur Datenlieferung werden mit der Gesetzesvorlage nicht neu geregelt.

### **2.3.1 Domäne Grundbuch**

Das Grundbuch ist das öffentliche Register über die dinglichen Rechte an Grundstücken (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte) sowie Vormerkungen und Anmerkungen. Die Grundbuchämter im Kanton Luzern führen das

Grundbuch mittels der Grundbuchsoftware TERRIS. Über das Objektsystem TERRIS werden die objektbezogenen Daten über die Datendrehscheibe an die anderen Objektsysteme übermittelt. Das Grundbuch umfasst das Tagebuch, das Hauptbuch, die Grundstückbeschreibung, die Pläne für das Grundbuch, welche auf der amtlichen Vermessung beruhen, sowie die Belege und die Hilfsregister. Hinzu kommen grundbuchnahe Daten, die für die Geschäftsabwicklung notwendig sind. Die gesetzlichen Grundlagen zur Grundbuchführung sind auf Bundesebene in der Grundbuchverordnung ([GBV](#)) geregelt.

Das Grundbuch betreibt das Informationssystem GRAVIS, in welchem unter anderem die objektbezogenen Daten aus TERRIS repliziert werden. GRAVIS besteht aus einem allgemein zugänglichen, öffentlichen Teil und einem geschlossenen Kundenteil. Der öffentliche Teil ermöglicht die Abfrage der rechtsgültig eingetragenen Eigentümer im Kanton Luzern. Diese ist auf zehn Abfragen täglich und 100 Abfragen monatlich beschränkt, um, gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 [GBV](#), Serienabfragen zu verhindern. Mit dem auf Artikel 28 GBV beruhenden erweiterten elektronischen Zugang, dem GRAVIS-Kundenmodul, können, je nach ausgewiesenem Bedürfnis und gesetzlicher Berechtigung, sämtliche aktuellen Grundbuchdaten und zeitlich eingeschränkt historische Eigentümerdaten gestützt auf eine Vereinbarung bezogen und verknüpft mit einer Kartenkomponente (Ansicht Grundbuchplan der Onlinekarte Amtliche Vermessung, erweitert mit GRAVIS-spezifischen Funktionalitäten) angesehen werden. Die Kartenkomponente zeigt nur den rechtsgültigen (keinen historischen) Zustand. Je nach Vereinbarung werden ergänzend zu den Grundbuchdaten weitere objektbezogene Daten angezeigt. Zugriff auf den Kundenbereich erhalten im Sinn von Artikel 28 Absatz 1 GBV unter anderem kantonale und kommunale Behörden, Urkundspersonen, Geometer, Banken, Vorsorgeeinrichtungen sowie Personen, die einen ausgewiesenen Anspruch auf spezielle Grundstücksinformationen vorweisen. GRAVIS ist somit das eine Objektsystem der Domäne Grundbuch, über welches vom Informationssystem Objektwesen die objektbezogenen Daten abgerufen werden können. TERRIS ist das andere Objektsystem der Domäne Grundbuch, über welches der Datenaustausch mittels der Datendrehscheibe erfolgt.

### **2.3.2 Domäne Steuern**

Die Dienststelle Steuern und Gemeindesteuerämter benutzen die Steuerapplikation NEST. Seit August 2024 ist die eigenständige Immobilienbewertungslösung NEST Objekte für den Datenaustausch (z. B. Personendaten, Anteil am Eigentum, Schatzungswert, Eigenmietwert) mit NEST Steuern über eine proprietäre Schnittstelle verbunden. Dabei wurde das Objektsystem NEST Objekte direkt in NEST integriert, weshalb NEST seit September 2024 das Objektsystem der Domäne Steuern darstellt.

### **2.3.3 Domäne Versicherung**

Gestützt auf das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 29. Juni 1976 (SRL Nr. [750](#)) versichert die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) alle Gebäude im Kanton Luzern, welche die gesetzlichen Bestimmungen nach § 2 der Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 10. September 1976 (SRL Nr. [750a](#)) erfüllen. Gebäude im Sinne des Gesetzes ist jede ober- oder unterirdische bauliche Anlage, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist. Die Gebäudeversicherung betreibt das Objektsystem GemDat.

#### **2.3.4 Domäne Bau**

Die Mehrheit der baurechtlichen Gesuche (z. B. Vorabklärungen, Baugesuche, Gestaltungspläne) werden bei der jeweiligen Standortgemeinde eingereicht. Sofern kantonale Hoheiten betroffen sind (z. B. Unterabstände zu einem Gewässer, einer Kantonsstrasse, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen), hat die Gemeinde als zuständige Leitbehörde das Baugesuch der Dienststelle Raum und Wirtschaft zur Prüfung einzureichen. Innerhalb der kantonalen Verwaltung ist die Abteilung Baubewilligungen für die formelle und materielle Koordination und den Abschluss der Verfahren mittels Einheitsentscheid oder Stellungnahme zuhanden der Leitbehörde verantwortlich. Seit 2009 werden alle baurechtlichen Gesuche in der elektronischen Baugesuchsverwaltung eBAGE erfasst und bearbeitet. Seit Juni 2015 steht den Luzerner Gemeinden mit der weiterentwickelten Anwendung eBAGE+ eine den ganzen Prozess umfassende und medienbruchfreie Baugesuchsverwaltung zur Verfügung. Die Anwendung eBAGE+ ist somit das Objektsystem der Domäne Bau.

#### **2.3.5 Domäne Amtliche Vermessung**

Die amtliche Vermessung (AV) liefert die geometrische Grundlage für das Grundbuch. Neben der Lage und dem Verlauf von Grundstücks- und Baurechtsgrenzen bildet sie auch den Inhalt derselben ab und dient so zusammen mit dem Grundbuch der Sicherung des Grundeigentums und der damit verbundenen Rechte. Die Daten der AV werden als Grundlage für Bauvorhaben und planerische Massnahmen eingesetzt. Weiter dienen sie auch als Basis beziehungsweise Referenzdaten für geografische Informationssysteme (GIS). Die Daten der AV werden im Kanton Luzern von fünf privatwirtschaftlich organisierten Nachführungsgeometern nachgeführt, die dezentral arbeiten. Mutationen der Informationsebene Liegenschaften erfolgen auf Auftrag (in der Regel der Eigentümerinnen und Eigentümer), jene der Informationsebenen Bodenbedeckung (insbes. Gebäude) und Einzelobjekte im Rahmen des Baubewilligungsprozesses. Die Nachführungsgeometer sind verpflichtet, die Änderungen der AV-Daten laufend dem Kanton beziehungsweise der zentralen Raumdatenbank (ZRDB) zu übermitteln. Dies geschieht über die Objektsysteme der einzelnen Nachführungsgeometer. Den Nachführungsgeometern steht es frei, welche Objektsysteme sie verwenden, um die objektbezogenen Daten über vom Kanton vorgegebene Schnittstellen an die ZRDB zu senden. Die ZRDB ist somit das zentrale Objektsystem für die Domäne Amtliche Vermessung.

#### **2.3.6 Bereich Statistik**

Das Bundesamt für Statistik führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) in Zusammenarbeit mit den kommunalen Bauämtern sowie weiteren Fachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Das GWR enthält die wichtigsten Grunddaten zu Gebäuden, Wohnungen und Bauprojekten. Es wird für Statistik-, Forschungs- und Planungszwecke genutzt, dient den Kantonen und Gemeinden aber auch für administrative Zwecke und den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben. Die Nachführung des GWR erfolgt in der Regel laufend und muss vierteljährlich über die eidgenössische Baustatistik formell abgeschlossen werden.

Die Lustat betreibt das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) als Replik des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR). Im kGWR werden die sich im Kanton Luzern befindenden Gebäude und Wohnungen geführt und mit Angaben aus anderen Datenquellen und Registern ergänzt (z. B. Kontaktadresse zu Gebäuden, Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebe im Gebäude).

Ebenfalls sind alle bewilligungspflichtigen Bauprojekte im GWR erfasst. Die Daten im kGWR werden täglich mit den Daten aus dem eidgenössischen GWR aktualisiert. Das kGWR erlaubt, als Teil der kantonalen Datenplattform LuReg, den zugriffsberechtigten Nutzenden über das Webportal oder Web Service nach Gebäuden, Wohnungen oder Bauprojekten zu suchen. Die Daten können historisiert abgefragt und in andere Formate exportiert werden. Suchabfragen können gespeichert und automatisiert durchgeführt werden. Zugriffe von Privatpersonen auf nicht öffentliche objektbezogene Daten auf das kGWR sind ausgeschlossen. Über Web Services können die Fachapplikationen der angeschlossenen Stellen definierte synchrone und asynchrone Suchabfragen auf der Datenplattform LuReg vornehmen und die Antworten direkt wieder in der Fachapplikation anzeigen. Das kGWR ist somit das Objektsystem des Bereichs Statistik.

### **2.3.7 Bereich Geoinformation**

Die Geoinformation ist gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8. September 2003 (SRL Nr. [29](#)) für die Erhebung, Verarbeitung und Verwaltung von raumbezogenen Daten innerhalb der kantonalen Verwaltung zuständig. Die Geoinformation betreibt die kantonale Geodateninfrastruktur und insbesondere die zentrale Raumdatenbank (ZRDB), welche sämtliche relevanten raumbezogenen Daten der kantonalen Verwaltung enthält. Die ZRDB enthält unter anderem die tagesaktuell nachgeführten Daten der amtlichen Vermessung. Der Betrieb der ZRDB ermöglicht es, die raumbezogenen Daten zuverlässig, redundanzfrei und aktuell zu halten. Die Geodaten können von Nutzenden heruntergeladen oder als Webservices, sogenannte Geodienste, bezogen werden. Zudem entwickelt und betreibt die Geoinformation das Geoportal und verschiedenste Fachanwendungen, die Kartenkomponenten beinhalten. Die ZRDB ist somit das Objektsystem des Bereichs Geoinformation.

## **3 Grundzüge der Vorlage**

### **3.1 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage**

Gemäss § 5 [KDSG](#) dürfen Organe Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht. Eine Rechtsgrundlagenanalyse zeigte auf, dass für ein Informationssystem, welches objektbezogene Daten aus allen Domänen und Bereichen zentral bereitstellt, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage fehlt. Die vorgesehene zusammengeführte Bereitstellung der objektbezogenen Daten aus den verschiedenen Domänen und Bereichen kann eine Verknüpfung von Daten zur Folge haben, welche eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt, selbst wenn die einzelnen Informationselemente nicht oder nicht ausschliesslich Personendaten sind. Die Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage stellt zudem eine mögliche Grundlage für die Datenbekanntgabe trotz Geheimhaltungspflicht gemäss § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 [KDSG](#) dar.

### **3.2 Verhältnis zu anderen Gesetzen**

Da das Objektwesen Luzern einen übergeordneten Ansatz in Bezug auf Objektdaten verfolgt, stellte es sich als schwierig heraus, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen in ein bestehendes Gesetz zu integrieren. Die einzelnen Domänen und Bereiche stützen ihre Datenbearbeitung auf ihre jeweilige Spezialgesetzgebung. Das Informationsgesetz vom 7. März 2005 (SRL Nr. [26](#)) stellt wiederum keine geeignete Grundlage

dar, da darin die grundlegenden allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Informatikmitteln durch den Kanton geregelt werden. Auch eine Ergänzung im Geoinformationsgesetz (GIG) oder im Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735) ist nicht geeignet, da mit diesen Spezialgesetzen die anderen Domänen und Bereiche nicht umfasst werden können. Ebenfalls verworfen wurde die Möglichkeit einer Anpassung des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009 (SRL Nr. 25). Dabei handelt es sich um die Ausführungsgesetzgebung für das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes. Das Projekt objekt.lu geht teilweise über diese Inhalte hinaus. Der Zugriff für die Öffentlichkeit ist, wie es im Projekt objekt.lu geplant ist, im Registergesetz nicht vorgesehen. Das Registergesetz regelt nur den gesetzlich vorgesehenen Austausch von Personendaten zwischen den Registern.

Eine Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen für alle digitalen Behördenleistungen in einem einzigen Digitalisierungsgesetz ist nicht geplant. Zum Entwurf eines E-Government-Gesetzes hat unser Rat Ende März 2025 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Da es sich beim E-Government-Gesetz um ein Rahmengesetz handelt, ist gleichwohl ein separates Spezialgesetz für das Objektwesen notwendig.

## **4 Ergebnis der Vernehmlassung**

### **4.1 Allgemein**

Das BUWD führte zu den neuen Gesetzesbestimmungen zu objekt.lu vom 2. Juli 2024 bis 31. Oktober 2024 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Insgesamt gingen rund 40 Stellungnahmen ein, über die Hälfte davon stammen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die weiteren Rückmeldungen haben die im Kantonsrat vertretenen Parteien, Interessenverbände und Organisationen eingereicht.

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen äusserte sich positiv zur Gesamtvorlage. Die politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), die Gemeinden, ausgewählte kantonale Behörden und Fachverbände begrüßen im Grundsatz die Vorlage und die angestrebte Digitalisierung im Objektwesen. Eingegangene Anträge betreffen insbesondere die technische Umsetzung inkl. Schnittstellen, den Datenschutz und die Finanzierung. Auf diese Themenblöcke wird in den folgenden Kapiteln (4.2–4.4) im Detail eingegangen.

Im Weiteren sind in der Vernehmlassung zahlreiche Änderungs- und Präzisierungsvorschläge bezüglich der Formulierung einzelner Bestimmungen eingegangen, die weitgehend Detailfragen betreffen (Nutzungsvereinbarungen, Zuständigkeiten, Datenlieferung, Haftung) sowie formelle Anträge. Die Anträge wurden, soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar, berücksichtigt. Sie führen zu keinen materiellen Änderungen, weshalb an dieser Stelle auf eine detaillierte Darlegung verzichtet wird.

### **4.2 Technische Umsetzung (inkl. Schnittstellen)**

Wichtige Anliegen aus den Stellungnahmen zum Informationssystem und zur Datendrehscheibe Objektwesen betreffen die technische Umsetzung sowie die Schnittstellen. Diesen Rückmeldungen wird in der weiteren Umsetzung von objekt.lu Rechnung

getragen. So wird beispielsweise als längerfristiges Ziel angestrebt, dass das Informationssystem auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ausgedehnt wird. Enge Vorgaben des Bundes lassen dies momentan nicht zu. Im Weiteren entstehen – wie in Kapitel 2.3 zuvor erläutert – für die Gemeinden keine neuen Datenlieferpflichten. Vielmehr bleiben die bisherigen Datenlieferpflichten, die auf geltenden spezialgesetzlichen Regelungen basieren, unverändert bestehen.

Den Anträgen, dass neben dem Zugriff von Personen auch eine Schnittstelle für maschinelle Zugriffe vorgesehen werden soll, wird nachgekommen. Ein solcher maschineller Zugriff durch das System einer zugriffsberechtigten Stelle setzt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit den verantwortlichen Organen der betroffenen Objektsysteme voraus. Es wird somit jeweils eine Zustimmung der verantwortlichen Organe vorausgesetzt, damit ein Zugriff durch ein System erfolgen kann. Der Gesetzesentwurf wurde in diesem Punkt angepasst (§ 7 Abs. 2 OWG). Zudem wird auch der Verordnungsentwurf so angepasst, dass der Zugriff durch ein System möglich ist. Diese Umsetzung wird etappiert, der maschinelle Zugriff voraussichtlich in einer zweiten Phase umgesetzt.

### **4.3 Datenschutz**

Eine Registrierungspflicht für die Abfrage von öffentlichen objektbezogenen Daten wurde im Projekt eingehend geprüft. Zahlreiche Rückmeldungen betreffen den freien Zugriff auf öffentlich zugängliche objektbezogene Daten. So beantragen die Grünen, die SP und sinngemäss auch die SVP, dass unter anderem eine Registrierungspflicht für die öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten und die Protokollierung der Abfragen zu prüfen sei. Auch der kantonale Datenschutzbeauftragte beantragt, eine Registrierungspflicht für die Abfrage von öffentlichen Daten umzusetzen.

Seit dem 1. Januar 2025 gibt es im Kanton Luzern eine Koordinationsstelle Open Government Data (OGD). Die Stelle wurde aufgrund des von Ihrem Rat am 2. Dezember 2019 einstimmig erheblich erklärten [Postulats P 640](#) geschaffen. Die Vision dabei ist, dass der Kanton Luzern seine Daten als Basisinfrastruktur nach den Prinzipien von OGD zur Verfügung stellt. Dabei wurde unter anderem der Leitsatz «Der Kanton Luzern öffnet konsequent seine Daten.» festgelegt. Dies bedeutet, dass der Kanton Luzern der Öffentlichkeit alle Daten, die nicht besonders schützenswert sind, in maschinenlesbaren und offenen Formaten zur freien Weiterverwendung zur Verfügung stellt. Die rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und technischen Rahmenbedingungen der Datenaufbereitung und -auswertung sind an die Erfordernisse von OGD angepasst und erlauben, wo dies sinnvoll und verhältnismässig ist, die öffentliche Bereitstellung der Daten. Die Gesetzesvorlage zu objekt.lu wurde also auf die geltenden [OGD-Richtlinien](#) abgestimmt erarbeitet. Der Kanton folgt somit dem Prinzip «Open by Default», stellt also Daten standardmässig der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung, sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Eine Registrierungspflicht für öffentlich zugängliche objektbezogene Daten würde den OGD-Prinzipien grundsätzlich widersprechen. Deshalb wird auf eine Registrierungspflicht und folglich auch auf eine Anpassung des OWG in diesem Punkt verzichtet. Das für die nicht öffentlichen objektbezogenen Daten geltende «Least-Privilege-Konzept» und ein «Role-Based-Access» schränken die Datenmissbrauchsmöglichkeiten ein.

Weiter wird dem Antrag des Datenschutzbeauftragten nachgekommen, in den Nutzungsvereinbarungen auf die Pflichten der Nutzenden und auf die Möglichkeit der Sperrung bei Verstössen hinzuweisen. Dies wird mit den beteiligten Domänen und Bereichen abgesprochen. Dieser Antrag wird soweit möglich in der Umsetzungsphase in Form einer Benutzungserklärung auf der Website berücksichtigt. Zudem stellte der Datenschutzbeauftragte den Antrag, dass die Protokollierung der Abfragen zu regeln sei. Dies wird bereits in § 10 Entwurf OWG geregelt und stützt sich auf § 6 der Kantonalen Datenschutzverordnung vom 26. Februar 1991 (KDSG; SRL Nr. [38b](#)).

Umfassendere Kontroll- oder Einsichtsrechte von Grundstückeigentümerinnen und -eigentümern in ihre eigenen Daten werden nicht eingeführt, da die Vorlage die bestehenden Spezialgesetzgebungen, die solche Regelungen bislang nicht vorsehen, unverändert lässt. Zum Hinweis, dass Heizsysteme nicht als öffentliche Daten einsehbar sein sollten, ist festzuhalten, dass Informationen über Heizsysteme nicht zu den objektbezogenen Daten im Sinne des Objektwesens zählen.

#### **4.4 Finanzierung**

Betreffend Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden für die Kosten des Betriebs und des Unterhalts des Informationssystems wurden verschiedene Anliegen eingebracht. Es wurde vereinzelt infrage gestellt, ob sich die Gemeinden an den Kosten überhaupt beteiligen sollten, da sie mit dem Erfassen und dem Unterhalt der GWR-Daten bereits einen Beitrag an das Objektwesen leisten. Diesbezüglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Kanton sowohl den Aufbau wie auch den Betrieb des Datenaustausches finanziert. Der Datenaustausch stellt eine unabdingbare Voraussetzung für das Informationssystem dar. Wie viele andere Daten von kantonalen Dienst- und Fachstellen fliessen auch die GWR-Daten der Gemeinden in diesen Datenaustausch ein. Zudem finanziert der Kanton auch den Aufbau des Informationssystems. Nur für den Betrieb und den Unterhalt des Informationssystems werden die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden hälftig geteilt, da auch den Gemeinden einen grossen Nutzen aus dem Informationssystem zukommt (vgl. oben Kap. 1.3). Bezüglich der Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden wurden unterschiedliche Ansätze vorgeschlagen. Eine Aufteilung basierend auf der jeweiligen Einwohnerzahl, jährlich erhoben durch die Lustat Statistik Luzern, erscheint nach eingehender Prüfung die zweckmässigste und sinnvollste Lösung.

Weiter wurde eingebracht, dass die Gemeinden in die Definition und in den Entscheidung zur Weiterentwicklung von kostensteigernden Weiterentwicklungen des Informationssystems eingebunden werden müssten. Anderslautende gesetzliche Grundlagen hätten sich in den vergangenen Jahren als nicht zielführend erwiesen. Diesbezüglich besteht ein Anhörungsrecht des VLG für ausserordentliche Kosten, und bei einer Erhöhung der Beiträge über 50 Prozent ist eine Zustimmung des VLG vorgesehen. Dies wird detailliert in der Verordnung geregelt. Sollten Weiterentwicklungsprojekte geplant werden, würden über den VLG Vertretungen der Gemeinden in das Projektteam und die Projektsteuerung involviert.

## **4.5 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft**

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wurden in dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf zu objekt.lu folgende Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen:

- Neu geregelt wird in § 6 Absatz 1 OWG, dass neben Personen auch Systeme objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens abrufen können. Somit wird den Gemeinden und anderen Stellen der maschinelle Zugriff über eine Schnittstelle (API) ermöglicht. Dies führt zu weiteren Änderungen in der Verordnung.
- In Kapitel 1.3 wird der Nutzen für die Gemeinden konkreter ausgeführt.
- § 3 Absätze 1b, 1c und 1d OWG wurden zur besseren Verständlichkeit redaktionell angepasst, und § 3 Absatz 1e wurde gestrichen.
- In den Erläuterungen zu § 12 Absatz 2 OWG wird ergänzt, dass sich der Verteilschlüssel auf die jeweils aktuelle statistische Erhebung der Einwohnerzahl durch die Lustat Statistik Luzern stützt. Andere in der Vernehmlassung vorgeschlagene Berechnungsweisen wurden verworfen. Der Verteilschlüssel auf Basis der Einwohnerzahl hat sich bewährt und lässt sich für das Objektwesen gut anwenden.

## **5 Der Erlassentwurf im Einzelnen**

### *§ 1 Gegenstand*

#### *Absatz 1*

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Grundlage für ein objektbezogenes Informationssystem (Informationssystem Objektwesen) und die Datendrehscheibe Objektwesen des Kantons Luzern geschaffen sowie deren Betrieb und Nutzung geregelt. Abklärungen zu Beginn des Projekts haben ergeben, dass das Projekt objekt.lu einen übergeordneten Ansatz verfolgt, dem die bestehenden Spezialgesetze kaum gerecht werden. Aus diesem Grund wird ein neues Gesetz geschaffen, das einen übergeordneten Ansatz verfolgt. Die einzelnen Spezialbestimmungen bleiben weiterhin anwendbar und gehen dem vorliegenden Gesetz gegebenenfalls vor.

#### *Absatz 2*

Der Austausch der objektbezogenen Daten erfolgt über die Datendrehscheibe Objektwesen (ein sogenannter Enterprise Service Bus [ESB]) nach den definierten Regeln und Standards gemäss dem Schweizerischen Datenaustauschstandard eCH-0129. Beteiligt an diesem Datenaustausch sind die Objektsysteme der Domänen Bau, amtliche Vermessung, Versicherung, Grundbuch und Steuern sowie die Bereiche Statistik und Geoinformation. Verschiedene objektbezogene Daten, die in Anhang 1 der Verordnung zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWV) aufgelistet sind, werden zwischen den Objektsystemen der Domänen und Bereiche ausgetauscht.

### *§ 2 Begriffe*

Diese Bestimmung definiert die im Gesetz verwendeten Begriffe.

#### *Absatz 1a*

Unter dem Begriff Objekt werden die Elemente Grundstücke, Gebäude und Wohnungen verstanden. Folglich stellen alle Daten, die einen Bezug zu diesen Elementen haben, Teile des Objektwesens dar. Es können sämtliche adressierten Objekte im Kanton Luzern abgefragt werden.

#### *Absatz 1b*

Objektbezogene Daten beschreiben die Eigenschaften der Objekte, die in § 2 Absatz 1a genannt werden. So werden insbesondere bestehende Rechtsverhältnisse an den Objekten und Informationen hinsichtlich der Lokalisierung von Objekten als objektbezogene Daten bezeichnet. Kategorien dieser objektbezogenen Daten werden in der Verordnung aufgezeigt. Zudem werden in den Anhängen der OWV die einzelnen objektbezogenen Daten aufgelistet, die zwischen den Domänen und den Bereichen ausgetauscht werden (Anhang 1), und diejenigen, die von den Objektsystemen an die zentralen Objektsysteme geliefert werden (Anhang 2). Als objektbezogene Daten werden im vorliegenden Kontext beispielsweise der Katasterwert, die Dienstbarkeiten, das Eigentum oder der Gebäudeversicherungswert verstanden.

#### *Absatz 1c*

Als Objektsysteme werden die Datenbanken der beteiligten Domänen und Bereiche bezeichnet. Diese verwalten objektbezogene Daten in einem digitalen Objektsystem. Die Objektsysteme werden in § 3 OWV benannt.

#### *Absatz 1d*

Absatz 1d definiert diejenigen Datenbanken der Domänen und Bereiche als zentrale Objektsysteme, über die das Informationssystem Objektwesen objektbezogene Daten abrufen kann. Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Objektsysteme in der Verordnung. Gemäss § 5 Absatz 1 OWV gelten als zentrale Objektsysteme diejenigen der Domäne Grundbuch (GRAVIS) sowie der Bereiche Statistik (kantonales Gebäude- und Wohnungsregister) und Geoinformation (Zentrale Raumdatenbank). Nicht als zentrale Objektsysteme gelten das Objektsystem der Domäne Grundbuch (TERRIS), der Domäne Versicherung (GemDat), der Domäne Steuern (NEST) und der Domäne Bau (eBAGE+). Über das Informationssystem Objektwesen können nur objektbezogene Daten in den zentralen Objektsystemen abgerufen werden (siehe auch Abb. 1 auf S. 8). Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung weitere mögliche zentrale Objektsysteme zu benennen, damit der Entwicklung von objekt.lu flexibel Rechnung getragen werden kann.

#### *Absatz 1e*

Das Informationssystem Objektwesen ermöglicht mittels Abrufverfahren den Zugriff auf objektbezogene Daten aus den zentralen Systemen. Der Begriff Abrufverfahren stammt aus dem Informatikgesetz. Danach handelt es sich um automatisierte Verfahren, die es Dritten ermöglichen, Personendaten ohne Intervention des bekanntgebenden Organs zu bearbeiten (§ 3 Abs. 7 [Informatikgesetz](#)). Im Informationssystem Objektwesen können nur objektbezogene Abfragen getätigt werden. Eine Suchabfrage zu bestimmten Personen ist nicht möglich, dennoch kann bei den Abfrageresultaten ein Personenbezug teilweise direkt (beispielsweise bei Grundeigentümerabfragen), aber auch indirekt hergestellt werden. Denn eine Person ist auch dann bestimmbar, wenn sie zwar allein aus den anhand der Daten vermittelten Informatio-

nen nicht eindeutig identifiziert wird, aber aus dem Kontext der Information oder zusammen mit weiteren Informationen ermittelt werden kann. Mit den sich stetig entwickelnden technischen Mitteln und der steigenden Anzahl frei zugänglicher Datensätze erweitern sich auch die Möglichkeiten beziehungsweise verringert sich der Aufwand, um einen Personenbezug herzustellen. Durch dieses Abrufverfahren werden über das Informationssystem Objektwesen den zugriffsberechtigten Personen die objektbezogenen Daten angezeigt und diese können bei entsprechender Berechtigung auch bezogen werden.

#### *Absatz 1f*

Die Datendrehscheibe dient als Objektplattform für den Datenaustausch zwischen den Objektsystemen. Der Begriff Datendrehscheibe stammt aus dem [Informatikgesetz](#). Bei einer Datendrehscheibe handelt es sich um eine zentrale Plattform, die für den Austausch und die Verwaltung von Daten aus verschiedenen Quellen verwendet wird. Die Datendrehscheibe stellt sicher, dass die ausgetauschten Daten fehlerlos vom Quell- zum Zielsystem übertragen werden. Der Prozess des Datenaustausches erfolgt automatisiert. Damit wird die Geschwindigkeit des Datenaustausches erhöht und es entfallen fehleranfällige manuelle und papiergebundene Prozesse. Gemäss § 3 Absatz 6 Informatikgesetz stehen in Datendrehscheiben Daten für den Datenaustausch vorübergehend zur Verfügung.

#### *Absatz 1g*

Für den Begriff «verantwortliches Organ» wird auf das [Kantonale Datenschutzgesetz](#) (KDSG) verwiesen. Damit wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit das verantwortliche Organ mit dem KDSG übereinstimmt und keine Anpassung des Gesetzes notwendig wird. Gemäss § 2 Absatz 7 KDSG ist das verantwortliche Organe jenes, das allein oder zusammen mit anderen Organen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Personendaten entscheidet. Das KDSG definiert in der geltenden Fassung in § 2 Absatz 8 KDSG, dass Organe Behörden, Dienststellen und Verwaltungseinheiten sind, die für ein Gemeinwesen handeln, und private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. Das verantwortliche Organ ist verantwortlich für den Datenschutz und stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die objektbezogenen Daten in seinem Objektsystem geschützt werden. Sobald ein Datensatz an ein zentrales Objektsystem geliefert wird, ist dieses auch für den Schutz des empfangenen Datensatzes verantwortlich. Für die Korrektheit seiner Daten bleibt das ursprünglich verantwortliche Organ aber auch dann verantwortlich, wenn es Datensätze in ein zentrales System liefert. Dies wird mit folgendem Beispiel veranschaulicht: Wenn der Gebäudeversicherungswert vom Objektsystem GemDat (Domäne Versicherung) an das Objektsystem TERRIS (Domäne Grundbuch) geliefert wird, bleibt das verantwortliche Organ des Objektsystems GemDat zuständig für die Korrektheit der Daten. Wenn nun das Objektsystem TERRIS und das zentrale Objektsystem GRAVIS (als «Replik» des Objektsystems TERRIS) den Gebäudeversicherungswert erhalten haben, dann sind diese auch für den Datenschutz des von GemDat empfangenen Datensatzes in ihren Objektsystemen verantwortlich.

#### *§ 3 Zuständigkeiten*

Zu unterscheiden sind die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der zuständigen Dienststelle und der verantwortlichen Organe der Objektsysteme. Die verantwortlichen Organe der Objektsysteme sind grundsätzlich für die Richtigkeit und die

Datensicherheit der objektbezogenen Daten verantwortlich. Die zuständige Dienststelle ist verantwortlich für das Informationssystem und die Datendrehscheibe Objektwesen.

#### *Absatz 1a*

Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Dienststelle des Kantons in der Verordnung. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt die Dienststelle Raum und Wirtschaft gemäss § 1 OWV. Sie ist für den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Datendrehscheibe und des Informationssystems Objektwesen verantwortlich. Dafür bildet sie zum Beispiel ein Betriebsgremium unter Einbezug der für die objektbezogenen Daten verantwortlichen Organe und der Dienststelle Informatik. Dieses Betriebsgremium ist unter anderem zuständig für die Koordination des Datenaustausches zwischen den Domänen und Bereichen, für Migrations- und Weiterentwicklungsarbeiten der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen.

#### *Absatz 1b*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft sorgt zusammen mit der Dienststelle Informatik für die erforderlichen Informatikmittel zum Betrieb der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen.

#### *Absatz 1c*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft stellt zudem zusammen mit der Dienststelle Informatik mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicher.

#### *Absatz 1d*

Die beiden Dienststellen definieren zudem die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen unter Einbezug der für die objektbezogenen Daten verantwortlichen Organe. Dazu gehört auch die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Sicherheitsmassnahmen.

#### *Absatz 1e*

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist zuständig für die Rechnungstellung an die Gemeinden für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen.

### *§ 4 Datendrehscheibe Objektwesen*

#### *Absatz 1*

Der Austausch und die Aktualisierung der objektbezogenen Daten zwischen den beteiligten Domänen und Bereichen erfolgen über die Datendrehscheibe Objektwesen. Die objektbezogenen Daten stehen auf der Datendrehscheibe nur vorübergehend zur Verfügung.

#### *Absatz 2*

Auf Gesetzesstufe werden die beteiligten Domänen und Bereiche verpflichtet, die erforderlichen objektbezogenen Daten den zentralen Objektsystemen des Objektwesens unentgeltlich zu übermitteln. In der OWV ist in Anhang 2 ersichtlich, welche objektbezogenen Daten von welchem Objektsystem an welches zentrale Objektsystem

übermittelt werden. Durch diese Bestimmung muss dieser Datenaustausch nicht mehr bilateral durch Einzelvereinbarungen zwischen den Objektsystemen geregelt werden, sondern er wird nun gestützt auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage durchgeführt. Dabei sind nun aber alle Objektsysteme verpflichtet, die erforderlichen objektbezogenen Daten an das jeweilige empfangende zentrale Objektsystem zu liefern.

#### *Absatz 3*

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung Näheres etwa zu den Objektsystemen, den zentralen Objektsystemen und zu den erforderlichen Daten zu regeln.

#### *§ 5 Datenrichtigkeit*

Die verantwortlichen Organe der jeweiligen Objektsysteme sind für die gelieferten objektbezogenen Daten und deren Nachführung zuständig. Rechtsverbindlich sind einzig die originären objektbezogenen Daten in den jeweiligen Objektsystemen, da die Organe der zentralen Objektsysteme keine Änderungen der objektbezogenen Daten vornehmen können. Somit ist für die Datenrichtigkeit jeweils das Organ des liefernden bzw. des zur Verfügung stellenden Objektsystems verantwortlich. Die zuständige Dienststelle ist neben dem Betrieb des Informationssystems Objektwesen und der Datendrehscheibe Objektwesen auch für die Informationssicherheit der objektbezogenen Daten verantwortlich, wenn diese im Informationssystem Objektwesen und der Datendrehscheibe Objektwesen sind. Für die Datenrichtigkeit bleibt jeweils das verantwortliche Organ zuständig.

#### *§ 6 Informationssystem Objektwesen*

##### *Absatz 1*

Absatz 1 legt fest, dass über das Informationssystem Objektwesen den Zugriffsberechtigten mittels Abrufverfahren ermöglicht wird, objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens abzurufen. Es können Personen wie auch Systeme der berechtigten Stellen die objektbezogenen Daten über das Informationssystem abrufen. Somit wird den Gemeinden und anderen Nutzenden objektbezogener Daten auch der maschinelle Zugriff über eine Schnittstelle (API) ermöglicht. Die technische Umsetzung des maschinellen Zugriffs erfolgt voraussichtlich in einer zweiten Etappe.

##### *Absatz 2*

Die zentralen Objektsysteme werden auf Gesetzesstufe verpflichtet, die objektbezogenen Daten über das Informationssystem Objektwesen zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle objektbezogenen Daten, die im Objektwesen und über die Datendrehscheibe abgerufen werden können, auch effektiv von den zentralen Objektsystemen zur Verfügung gestellt werden.

#### *§ 7 Zugriffsrechte*

##### *Absatz 1*

Ein Abruf der öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten ist ohne spezifisches Zugriffsrecht oder anderweitige Beschränkungen möglich. Dieser Zugriff ist grund-

sätzlich uneingeschränkt, abgesehen von den Grundeigentümeranfragen. Grundsätzlich kann die Auskunft darüber, wer als Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist, voraussetzungslos erteilt werden (Artikel 970 des Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR Nr. [210](#)]). Das Grundbuch ist insofern öffentlich. Als Schutz vor Serienabfragen sind allerdings nur so viele Eigentümerabfragen erlaubt wie von der Domäne Grundbuch vorgegeben. Zum aktuellen Zeitpunkt beträgt dies pro Tag und Mobile-Nummer zehn Abfragen (Art. 27 Abs. [GBV](#)). Pro Monat sind 100 Abfragen erlaubt. Häufige Abfragen über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Limite können ebenfalls als Serienabfrage gelten. Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen, muss sich eine Person für Eigentümerabfragen mit der Mobile-Nummer registrieren.

#### *Absatz 2*

Es finden die Spezialgesetze der einzelnen Domänen und Bereiche Anwendung, sofern diese eine Zugriffsberechtigung für nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten vorsehen. Ob ein Gesuch für eine Zugriffsberechtigung erteilt oder abgewiesen wird, entscheidet das verantwortliche Organ des betroffenen Objektsystems. Auf Gesuch hin kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Dadurch steht der betroffenen Person der Rechtsweg gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. [40](#)) offen. Der Entscheid erfolgt jeweils durch das verantwortliche Organ des betroffenen Objektsystems und nicht durch die zuständige Dienststelle, weil die betroffenen Objektsysteme ihren Entscheid gestützt auf ihre Spezialbestimmungen treffen. So trifft zum Beispiel das Grundbuch, als verantwortliches Organ des zentralen Objektsystems GRAVIS, seine Entscheide gestützt auf die Grundbuchverordnung.

#### *Absatz 3*

Es soll sichergestellt werden, dass der Datenabruf nur durch die jeweils berechtigte Person erfolgt. Eine Weitergabe sowie die Erstellung von Kopien sind nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Berechtigung vorliegt. Einer zugriffsberechtigten Person oder einem zugriffsberechtigten System ist es nicht gestattet, die aus dem Informationssystem abgerufenen nicht öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten und die daraus abgeleiteten Informationen und Auswertungen an unberechtigte Dritte weiterzuleiten.

#### *Absatz 4*

Das für das betroffene Objektsystem verantwortliche Organ hat gegen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder von Auflagen und Bedingungen vorzugehen. In diesem Zusammenhang kann das verantwortliche Organ des betroffenen Objektsystems die Zugriffsberechtigung dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen. Der Entzug der Zugriffsberechtigung erfolgt mittels Entscheid.

#### *Absatz 5*

Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

## *§ 8 Registrierung und Authentifizierung*

### *Absatz 1*

Weil öffentliche objektbezogene Daten ohne spezifisches Zugriffsrecht abgerufen werden können, ist dafür keine Registrierung notwendig. Es gibt aber eine Ausnahme: Weil Eigentümerabfragen gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 [GBV](#) auf zehn Abfragen limitiert sind (ausgeführt in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 OWG), werden in dieser Bestimmung anderslautende Bestimmungen vorbehalten, um dem übergeordneten Recht Rechnung zu tragen.

### *Absatz 2*

Im Gegensatz zu Absatz 1 ist ein Abruf auf nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten nur dann möglich, wenn ein Zugriffsrecht erteilt wird. Für diesen Fall wird eine Registrierung und Authentifizierung notwendig, weil der Zugriff in diesem Fall auf diejenigen objektbezogenen Daten beschränkt ist, die der Berechtigung der jeweiligen Person entsprechen. Der Zweck des Zugriffs und damit auch der Umfang der Zugriffsberechtigung ergibt sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung der einzelnen Domänen und Bereiche. Die zugriffsberechtigten Personen erhalten im Informationssystem Objektwesen zusätzlich zu den öffentlichen Objektinformationen weitere geschützte Informationen im Rahmen der jeweiligen Berechtigungen in den zentralen Objektsystemen angezeigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um einen Notar oder eine Notarin mit einer Zugangsberichtigung für das GRAVIS mit der entsprechenden Zugriffsberechtigung der Domäne Grundbuch.

### *Absatz 3*

Um den raschen technologischen Fortschritt, namentlich die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Cyber-Sicherheit, berücksichtigen zu können, wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung die erforderlichen Bestimmungen zur Registrierung und Authentifizierung zu erlassen.

## *§ 9 Datenspeicherung und Protokollierung*

### *Absatz 1*

Die abgerufenen objektbezogenen Daten werden beim Datenaustausch über die Datendrehscheibe und beim Abruf über das Informationssystem vorübergehend gespeichert. Dies ist aus technischen Gründen notwendig. Anschliessend werden die objektbezogenen Daten innert angemessener Frist automatisch gelöscht. Im Fall einer erneuten Abfrage müssen diese wiederum über das Informationssystem Objektwesen von den zentralen Objektsystemen abgerufen werden.

### *Absatz 2*

Die von einer registrierten Person getätigten Zugriffe und die Zugriffe auf öffentlich zugängliche objektbezogene Daten werden protokolliert.

### *Absatz 3*

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, Bestimmungen zur Datenspeicherung, Datenlöschung und Protokollierung zu erlassen, um den Entwicklungen im Datenschutz und dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Insbeson-

dere regelt der Regierungsrat die Löschung der zwischengespeicherten objektbezogenen Daten auf der Datendrehscheibe und auf dem Informationssystem Objektwesen.

### *§ 10 Bedingungen und Auflagen*

#### *Absatz 1*

Das für die Lieferung der jeweiligen objektbezogenen Daten verantwortliche Organ kann Bedingungen und Auflagen für den Datenabruf definieren und trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung der objektbezogenen Daten. Eine solche Massnahme ist beispielsweise die Beschränkung der Eigentümerabfragen auf zehn Abfragen pro Tag.

### *§ 11 Gebühren*

#### *Absatz 1*

Die Nutzung des Objektsystems für die öffentlich zugänglichen objektbezogenen Daten ist grundsätzlich kostenlos, sofern eine Kostenpflicht nicht ausdrücklich in einer der spezialgesetzlichen Regelung der Domänen und Bereiche vorgesehen ist.

#### *Absatz 2*

Zurzeit werden für gewisse Datenbezüge beim Grundbuch Kosten erhoben. Diese Praxis soll auch mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vorlage beibehalten werden. Die entsprechenden Gebühren werden vom Kantonsgericht in der Verordnung über die Grundbuchgebühren (Grundbuchgebührentarif, GBGT) vom 18. Mai 2015 (SRL Nr. [228](#)) geregelt.

#### *Absatz 3*

Diese Regelung stellt sicher, dass wer zur Datenübermittlung an ein bestimmtes Objektsystem verpflichtet ist und eine Zugriffsberechtigung für dieses System erhält, keine Gebühren an dieses Objektsystem bezahlen muss. Die Pflicht zur Datenübermittlung ergibt sich aus dem vorliegenden Gesetz, aus den Spezialgesetzgebungen der Domänen und Bereiche sowie aus den Definitionen des eCH-Standards Objektwesen.

### *§ 12 Kostentragung*

#### *Absatz 1*

Gemäss Absatz 1 trägt der Kanton Luzern die Kosten für den Aufbau des Informationssystems und der Datendrehscheibe Objektwesen. Die Datendrehscheibe basiert auf einer Konzernlösung der Dienststelle Informatik. Deshalb finanziert der Kanton auch den Unterhalt, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Datendrehscheibe.

#### *Absatz 2*

Kanton und Gemeinden tragen die Kosten für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Weiterentwicklung und dem Unterhalt des Informationssystems zu gleichen Teilen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt werden. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden wird gestützt auf deren Einwohnerzahl aufgeschlüsselt.

Diese Messgrösse beruht auf der jeweils aktuell publizierten ständigen Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung durch die Lustat Statistik Luzern. Details zur Kostentragung regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

### *§ 13 Datensicherheit und Datenschutz*

#### *Absatz 1*

Die zuständige Dienststelle stellt gemeinsam mit der Dienststelle Informatik mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem Objektwesen und auf der Datendrehscheibe Objektwesen gegen unzulässiges Bearbeiten geschützt sind. Unter unzulässigem Bearbeiten wird unter anderem der unberechtigte Zugriff, die Entwendung oder das unberechtigte Verändern von objektbezogenen Daten verstanden.

#### *Absatz 2*

In Bezug auf die Datensicherheit und den Datenschutz finden die Bestimmungen des [Informatikgesetzes](#) und des [Kantonales Datenschutzgesetzes](#) ergänzend Anwendung.

### *§ 14 Rechtsschutz*

#### *Absatz 1*

Die Anfechtung von Entscheiden (z. B. Umfang der Zugriffsberechtigung oder Entscheide über die Kontrollrechte) und die Kosten richten sich nach dem [VRG](#), sofern nicht ein Spezialgesetz einen anderen Rechtsweg vorsieht.

### *§ 15 Haftung*

#### *Absatz 1*

Es besteht keine Haftung des Kantons für die Qualität und die Aktualität der objektbezogenen Daten, sofern in den Spezialbestimmungen nicht ausdrücklich eine solche vorgesehen ist. Hintergrund dafür ist, dass beim Datenaustausch aus technischen Gründen Fehler beim Abgleich der objektbezogenen Daten entstehen können. Das Informationssystem Objektwesen ist nicht zuständig oder verantwortlich für die Qualität und die Aktualität der objektbezogenen Daten. Es stellt lediglich die objektbezogenen Daten zur Verfügung. Zuständig für die Qualität und die Aktualität der objektbezogenen Daten bleibt das verantwortliche Organ des jeweiligen Objektsystems.

### *Befristung und Inkrafttreten*

Von einer Befristung des Gesetzes ist abzusehen, da das Informationssystem Objektwesen auf eine zeitlich unbeschränkte Anwendung ausgerichtet ist. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2026 geplant.

## 6 Kosten und Finanzierung

Der Kanton trägt – im Rahmen des Investitionsbudgets Informatik – die Investitionskosten für den Aufbau der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen. Dafür hat unser Rat bereits mit seinem Beschluss vom 18. September 2018 auch die erforderlichen Ausgaben in der Höhe von 1,2 Millionen Franken freigegeben.

Der Betrieb, die Weiterentwicklung und der Unterhalt der Datendrehscheibe ist eine Konzernaufgabe des Kantons Luzern und ist zentral bei der Dienststelle Informatik im Rahmen ihres Globalbudgets finanziert.

Die Kosten für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Weiterentwicklung und dem Unterhalt des Informationssystems Objektwesen tragen der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen. Die Kosten der Gemeinden werden nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Gestützt auf Richtofferten und Abklärungen des Projektteams in der Konzeptphase betragen die jährlichen Gesamtkosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen 200'000 Franken. In einer früheren Phase wurde noch von Betriebskosten für das Informationssystem von 180'000 Franken ausgegangen.

Die jährlichen Gesamtkosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen in der Höhe von 200'000 Franken ist ein fixer jährlicher Maximalbetrag, der jeweils an die aktuelle Teuerung angepasst wird. Die Finanzierung des Kantonsanteils wird über die Dienststelle Raum und Wirtschaft abgewickelt. Der Gemeindeanteil wird den Gemeinden von der Dienststelle Raum und Wirtschaft gemäss dem gesetzlich geregelten Verteilschlüssel jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellungen basieren auf den effektiven jährlichen Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen.

Ausserordentliche Aufwände für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen, die über die jährlichen Beiträge hinausgehen, werden gemäss Entwurf OVV von unserem Rat, unter Berücksichtigung der geltenden Ausgabekompetenzen gemäss § 32 Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV) vom 17. Dezember 2010 (SRL Nr. [600a](#)), genehmigt. Da sich dadurch die Beiträge für die Gemeinden erhöhen, ist eine vorgängige Anhörung des VLG, als Vertretung der Gemeinden, vorgesehen. Erhöht sich der Gesamtbeitrag der Gemeinden gar um mehr als 50 Prozent, also über 150'000 Franken, muss der VLG dieser Erhöhung zustimmen. Dies wird in der Verordnung geregelt. Als ausserordentliche Kosten gelten beispielsweise die Aufwände einer Migration des Informationssystems aufgrund des technologischen Fortschritts.

## **7 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Gesetzes über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen zuzustimmen.

Luzern, 8. April 2025

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Reto Wyss  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Gesetz  
über die Datendrehscheibe und das  
Informationssystem Objektwesen  
(OWG)**

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 25b

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. April 2025,

*beschliesst:*

**I.**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** *Gegenstand*

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt für das Objektwesen des Kantons Luzern den Austausch objektbezogener Daten über eine Datendrehscheibe, das Verfahren zum Abruf dieser Daten über ein Informationssystem sowie den Betrieb und die Nutzung der Datendrehscheibe und des Informationssystems.

<sup>2</sup> Das Objektwesen umfasst den Austausch der objektbezogenen Daten zwischen den Domänen Bauwesen, amtliche Vermessung, Versicherung, amtliche Bewertung, Steuern und Grundbuch sowie den Bereichen Statistik und Geoinformation.

### **§ 2** *Begriffe*

<sup>1</sup> Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Objekte sind Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.
- b. Objektbezogene Daten beschreiben die Eigenschaften der Objekte.
- c. Objektsysteme sind die Datenbanken der vom Objektwesen umfassten Domänen und Bereiche, die objektbezogene Daten verwalten.
- d. Die «zentralen Objektsysteme» sind die Objektsysteme, über die das Informationssystem Objektwesen objektbezogene Daten abrufen kann.
- e. Über das Informationssystem Objektwesen können objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens abgerufen werden.
- f. Die Datendrehscheibe Objektwesen ist die Datendrehscheibe, in der die objektbezogenen Daten für den Datenaustausch zwischen den Objektsystemen vorübergehend zur Verfügung stehen.
- g. Verantwortliches Organ ist das Organ, das für das Erheben, Nachführen und Verwalten der objektbezogenen Daten des jeweiligen Objektsystems im Sinne von § 2 Absatz 7 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990<sup>1</sup> zuständig ist.

### **§ 3** *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle des Kantons

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [38](#)

- a. ist unter Einbezug der verantwortlichen Organe und der Dienststelle Informatik für den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen verantwortlich,
- b. sorgt zusammen mit der Dienststelle Informatik für die erforderlichen Informatikmittel zum Betrieb der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen,
- c. stellt zusammen mit der Dienststelle Informatik mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes für den Betrieb der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen sicher,
- d. bestimmt und überprüft unter Einbezug der verantwortlichen Organe die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsmassnahmen für die objektbezogenen Daten,
- e. stellt den Gemeinden die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen in Rechnung.

## 2. Datenaustausch

### § 4 *Datendrehscheibe Objektwesen*

<sup>1</sup> Über die Datendrehscheibe Objektwesen werden die erforderlichen objektbezogenen Daten zwischen den Objektsystemen ausgetauscht und aktualisiert.

<sup>2</sup> Die Domänen und Bereiche des Objektwesens sind verpflichtet, diese Daten den zentralen Objektsystemen des Objektwesens unentgeltlich zu übermitteln.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die in die Datendrehscheibe Objektwesen eingebundenen Objektsysteme, die zentralen Objektsysteme sowie die erforderlichen Daten.

### § 5 *Datenrichtigkeit*

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Organe sind zuständig für die Richtigkeit und die Nachführung der objektbezogenen Daten in ihren Objektsystemen. Diese stellen die jeweils rechtsverbindlichen Daten dar.

## 3. Abrufverfahren

### § 6 *Informationssystem Objektwesen*

<sup>1</sup> Über das Informationssystem Objektwesen können zugriffsberechtigte Personen und Systeme zugriffsberechtigter Stellen objektbezogene Daten aus den zentralen Objektsystemen des Objektwesens abrufen.

<sup>2</sup> Die verantwortlichen Organe der zentralen Objektsysteme sind verpflichtet, die objektbezogenen Daten für das Abrufverfahren über das Informationssystem Objektwesen zur Verfügung zu stellen.

### § 7 *Zugriffsrechte*

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche objektbezogene Daten können in der Regel uneingeschränkt über das Informationssystem Objektwesen abgerufen werden. Vorbehalten bleiben anderslautende spezialgesetzliche Bestimmungen.

<sup>2</sup> Nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten können abgerufen werden, soweit eine Zugriffsberechtigung gemäss den Bestimmungen der Spezialgesetze der einzelnen Domänen und Bereiche besteht. Über die Berechtigung für den Abruf solcher Daten über das Informationssystem Objektwesen entscheidet das verantwortliche Organ.

<sup>3</sup> Nicht öffentlich zugängliche objektbezogene Daten und deren Auswertungen dürfen von den zugriffsberechtigten Personen und Systemen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

<sup>4</sup> Das verantwortliche Organ kann die Zugriffsberechtigung bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder von Auflagen und Bedingungen vorübergehend oder dauernd entziehen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

## § 8 *Registrierung und Authentifizierung*

<sup>1</sup> Für den Abruf öffentlich zugänglicher objektbezogener Daten ist keine Registrierung auf dem Informationssystem Objektwesen erforderlich. Vorbehalten bleiben anderslautende spezialgesetzliche Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für den Abruf nicht öffentlich zugänglicher objektbezogener Daten sind eine Registrierung und eine Authentifizierung auf dem Informationssystem Objektwesen notwendig.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

## § 9 *Datenspeicherung und Protokollierung*

<sup>1</sup> Beim Datenaustausch über die Datendrehscheibe Objektwesen und beim Abruf über das Informationssystem Objektwesen werden die objektbezogenen Daten vorübergehend gespeichert und innert angemessener Frist wieder gelöscht.

<sup>2</sup> Der Zugriff auf objektbezogene Daten beim Abruf über das Informationssystem Objektwesen wird protokolliert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung, insbesondere die Fristen für die Datenlöschung sowie die protokollierten Daten.

## § 10 *Bedingungen und Auflagen*

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ kann für den Abruf seiner objektbezogenen Daten Bedingungen und Auflagen festlegen, insbesondere zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung seiner Daten.

## § 11 *Gebühren*

<sup>1</sup> Der Abruf öffentlich zugänglicher objektbezogener Daten ist kostenlos. Vorbehalten bleiben anderslautende spezialgesetzliche Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Gebühren für den Abruf nicht öffentlich zugänglicher objektbezogener Daten richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen der datenliefernden Domänen und Bereiche.

<sup>3</sup> Wer verpflichtet ist, objektbezogene Daten an Objektsystemen zu übermitteln, ist für den Abruf von Daten aus diesen Objektsysteme von einer allfälligen Gebühr befreit.

# 4. Kosten

## § 12

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau der Datendrehscheibe Objektwesen und des Informationssystems Objektwesen sowie die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt der Datendrehscheibe Objektwesen.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen tragen der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen. Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden bestimmt sich nach ihrer Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

# 5. Datensicherheit und Datenschutz

## § 13

<sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle und die Dienststelle Informatik stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die objektbezogenen Daten auf dem Informationssystem Objektwesen und auf der Datendrehscheibe Objektwesen vor unzulässigem Bearbeiten geschützt sind.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Informatikgesetzes vom 7. März 2004<sup>2</sup> und des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990<sup>3</sup> sind ergänzend anwendbar.

---

<sup>2</sup> [SRL Nr. 26](#)

<sup>3</sup> [SRL Nr. 38](#)

## **6. Rechtsschutz**

### **§ 14**

<sup>1</sup> Die Anfechtung von Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>4</sup>, sofern sich aus den Bestimmungen der Spezialgesetze der Domänen und Bereiche nichts anderes ergibt.

## **7. Haftung**

### **§ 15**

<sup>1</sup> Soweit sich aus den Bestimmungen der Spezialgesetze der Domänen und Bereiche nichts anderes ergibt, übernimmt der Kanton keine Haftung für die Qualität und die Aktualität der über das Informationssystem Objektwesen abgerufenen objektbezogenen Daten.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

---

<sup>4</sup> SRL Nr. [40](#)

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)